



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-9895 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/2-I/6/90

26. Jänner 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4596 IAB
1990 -01- 29
zu 4622 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen haben am 29. November 1989 unter der Nr. 4622/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend politischer Versorgungsposten für ehemalige Jungsozialistin gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieso haben Sie, trotz des von Ihnen angekündigten Sparurses in der Verwaltung und der bisherigen erfolgreichen Arbeit der zuständigen Abteilung, mittels Änderung der Geschäftseinteilung eine zusätzliche Abteilung für Integrationsfragen geschaffen?
2. Wieso wird in der Tageszeitung "Die Presse" mitgeteilt, daß die ehemalige Vorsitzende der Jungsozialisten, Frau Dr. Maria Berger, EG-Beauftragte wird, obwohl bisher noch nicht klar ist, welche anderen Bewerber es um diese Position geben wird und es bisher noch keine Sitzung der zuständigen Ausschreibungskommission gegeben hat?
3. Ist Frau Dr. Maria Berger Vertragsbedienstete oder Beamtin?
4. Falls Sie Beamtin ist, seit wann ist sie Beamtin?

- 2 -

5. Wie lange ist Frau Dr. Maria Berger bereits im Bundeskanzleramt tätig?
6. Aufgrund welcher Überlegungen bzw. welcher Qualifikation halten Sie Frau Dr. Maria Berger als Leiterin der Integrationsabteilung des Bundeskanzleramtes für befähigt?
7. Welche einschlägigen Qualifikationen außer einer halbjährigen Dienstzuteilung zur OECD-Delegation in Paris hat Frau Dr. Maria Berger aufzuweisen?
8. Erachten Sie es für sinnvoll, eine erklärte Gegnerin eines EG-Beitritts Österreichs zur Leiterin der Integrationsabteilung des Bundeskanzleramtes zu machen?
9. Falls keine ausreichenden sachlichen Gründe für die Bestellung von Frau Dr. Maria Berger zur Leiterin der Integrationsabteilung des Bundeskanzleramtes bestehen, handelt es sich dabei um einen Akt politischer Versorgung für eine ehemalige Jungsozialistin?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich habe im Bundeskanzleramt zwei Abteilungen für Integrationsfragen neu eingerichtet.

In der Sektion IV (Koordinationsangelegenheiten) wurde eine Abteilung für integrationspolitische Koordination (Abt. IV/5) und in der Sektion V (Verfassungsdienst) eine Abteilung für rechtliche Angelegenheiten der europäischen Integration und Angelegenheiten des internationalen Wirtschaftsrechts (Abt. V/8) gegründet. Dabei wurde insbesondere durch interne Planstellenumschichtungen in äußerst sparsamer Weise verfahren.

Die Abteilung IV/5 hat als eine mit OECD-Angelegenheiten befaßte Organisationseinheit schon früher bestanden und war eine von drei mit OECD-Angelegenheiten befaßten Abteilungen im Bundeskanzleramt (Abt. IV/2, Abt. IV/5, Abt. IV/6). Die Aufgaben der Abteilung IV/5 wurden mit 1. Februar 1989 auf die Abteilungen IV/2 und IV/6 aufgeteilt und damit eine "OECD-Ab-

- 3 -

teilung" eingespart. Neben OECD-Angelegenheiten hatte die Abteilung IV/2 alle Fragen der europäischen Integration mitzubetreuen. Mit der Konkretisierung der österreichischen Integrationsbemühungen haben diese Aufgaben einen wesentlich größeren Umfang und Stellenwert bekommen. Dazu kamen neue Aufgaben, insbesondere die Geschäftsführung des Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (BGBl Nr. 368/1989) und der gemäß der Parteienvereinbarung zwischen SPÖ und ÖVP im Bundeskanzleramt einzurichtenden Arbeitsgruppe. Dieser neuen Zuständigkeitsgliederung war gemäß § 7 Abs. 1 Bundesministerienengesetz auch organisatorisch Rechnung zu tragen.

Ohne sie mit den organisatorischen und personellen Vorkehrungen anderer Bundesministerien im Zusammenhang mit den EG-Bestrebungen Österreichs vergleichen zu wollen, ist die im Bundeskanzleramt gefundene Lösung als äußerst sparsam anzusehen.

Zu Frage 2:

Wieso in der Tageszeitung "Die Presse" berichtet wird, daß Frau Dr. Maria Berger "EG-Beauftragte" werden soll, entzieht sich meiner Kenntnis.

Frau Dr. Maria Berger ist mit der provisorischen Leitung der Abteilung IV/5 betraut. Dr. Berger hatte als Sachbearbeiterin in der Abteilung IV/2 die Fragen der europäischen Integration wahrzunehmen. Wenn in der Anfrage die bisherige Tätigkeit der Abteilung IV/2 als erfolgreich bezeichnet wurde, dann trifft dieses Lob wohl alle Mitarbeiter dieser Abteilung und damit auch Dr. Berger. Sie ist die im Aufgabenbereich der neu zu besetzenden Abteilung besteingearbeitete Beamtin des Bundeskanzleramts. Auf Grund der Notwendigkeit, daß die Abteilung IV/5 ab der Zuweisung des Aufgabenkreises sofort handlungsfähig sein mußte, war für eine provisorische Leitung der Abteilung

- 4 -

bis zur Entscheidung über die definitive Leitung - die erst nach Durchführung des nach dem Ausschreibungsgesetz vorgesehenen Verfahrens erfolgen kann - vorzusorgen. Dies traf auch für die neue Abteilung V/8 zu.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Dr. Berger ist Beamtin, sie steht seit dem 1. Juli 1979 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund; und zwar zunächst als Universitätsassistentin am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Innsbruck, dessen Ausbildungsqualität und europafreundliche Orientierung dem Erstanfragesteller bekannt sein dürften. Seit dem 1. Februar 1988 ist Dr. Berger im Bundeskanzleramt tätig.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Entscheidung über die definitive Leitung der Abteilung IV/5 erfolgt - wie bereits gesagt - gemäß den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes.

Die Beurteilung der aufgrund der öffentlichen Ausschreibung erfolgten Bewerbungen hat durch die unabhängige Ausschreibungskommission zu erfolgen. Da mir das von dieser Kommission zu erstellende Gutachten noch nicht vorliegt, würde ich durch eine Äußerung über die Qualifikation einzelner Bewerber in unzulässiger Weise in das laufende Bewerbungsverfahren eingreifen.

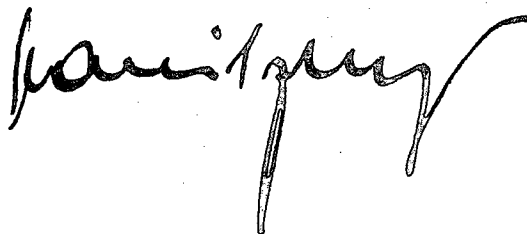
Zu den Fragen 8 und 9:

Abgesehen davon, daß mir die Tatsachen, aufgrund derer die Anfragesteller die Einstellung der Dr. Berger zu einem EG-Bei-

- 5 -

tritt Österreichs beurteilen, nicht bekannt sind, ist darauf hinzuweisen, daß Beamten ebenso wie anderen Staatsbürgern das Recht auf Meinungsfreiheit und auf ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte verfassungsrechtlich gewährleistet ist.

Ich habe in diesem Zusammenhang schon wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß für mich die Mitgliedschaft zu einer politischen Partei kein berufliches Qualifikationskriterium darstellt. Ich habe aber ebenso betont, daß eine Parteimitgliedschaft auch kein prinzipielles Hindernis für beruflichen Erfolg sein darf. Gerade von jenen, die selbst aktiv politisch tätig sind, sollte die Anerkennung dieses Grundsatzes erwartet werden können: seine Berücksichtigung gewährleistet nämlich, den Weg zwischen politischer Versorgung und politischer Verfolgung zu finden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz' or similar, with a long, sweeping flourish extending to the right.